

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztammer für Steiermark über die Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Aufgrund des § 80b Z 1 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 56/2015, wird verordnet:

Artikel I

1) § 13 Abs. 2 S 1 lautet:

„(2) Für gestundete Beiträge und Ratenzahlungen sind Zinsen in Höhe von **4** % p. a. zu leisten.“

Artikel II – Inkrafttreten

Die Änderung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Satzungen des Wohlfahrtsfonds

Erläuterungen zu Artikel I

§ 13 Abs. 2 S 1 Stundung, Ermäßigung und Ratenzahlung der Fondsbeiträge:

Aufgrund der aktuell anhaltenden niedrigen Zinsen wird dieser Situation Rechnung getragen und die Höhe der Zinsen für Ratenzahlungen und Stundungen von rückständigen Beiträgen abgesenkt. Diese Reduktion soll rückwirkend mit Jahresbeginn 2015 erfolgen, sodass sie auch bereits für laufende Ratenzahlungen und Stundungen zur Anwendung kommt.